

2 Die Anlagepolitik des AHV-Fonds
Ein Gespräch mit Manuel Leuthold, dem Verwaltungsratspräsidenten von compenswiss

3 Pensionskassen und Staat profitieren von Infrastrukturanlagen
Nationalrat Thomas Weibel fordert eine separate Anlagekategorie für Infrastrukturen

5 Steuerbaustellen
Nach der gescheiterten Rentenreform nimmt der Steuerexperte Max Ledergerber Stellung zu offenen Steuerfragen

6 Mehr Klarheit bei der freien Anlagestrategiewahl
Weiterhin 10 Anlagestrategien, aber die Einkaufsregelung wurde verschärft

PensCheck



Nach dem Nein zur Rentenreform: Das Volk will kleinere Schritte

Mit einem Gesamtpaket wollte Bundesrat Alain Berset die erste und die zweite Säule stabilisieren. Für die Stimmberechtigten war die Rentenreform 2020 aber zu kompliziert und zu wenig transparent. Mit einem Nein an der Urne musste man deshalb rechnen.

Für die Jungen war die Ablehnung der Rentenreform eine gute Nachricht. Sie und die nachfolgenden Generationen hätten die Kosten für die Reform tragen müssen. Trotz Ablehnung der Vorlage: Das Volk wäre offen für dringend notwendige Anpassungen. Die AHV hat dabei sicher Priorität, und kurzfristig ist bei den Frauen das AHV-Alter 65 anzustreben. Für eine nachhaltige Stabilisierung benötigt die AHV aber eine generelle Erhöhung des Rentenalters. Nach dem Nein zur Rentenreform bleibt auch der Umwandlungssatz im Obligatorium der 2. Säule unverändert bei 6,8 % und damit eindeutig zu hoch. Entsprechend wird die Mehrheit der Pensionskassen das überobligatorische Altersguthaben weiterhin als Quersubventionierungstopf einsetzen. Diese Umverteilung wird vermutlich noch länger fort dauern. Denn an der Urne hätte eine Reduktion des Umwandlungssatzes bis auf Weiteres kaum eine Chance.

Mehr in Schweizer Infrastrukturen investieren

Für Pensionskassengelder herrscht ein regelrechter Anlagenotstand. Obligationen bringen kaum noch Erträge und unterliegen einem Zinsänderungsrisiko. Aber auch andere traditionelle Anlagekategorien wie Aktien und Immobilien sind bereits sehr hoch bewertet. Nationalrat Thomas Weibel will deshalb für Infrastrukturanlagen eine Besserstellung und fordert für diesen Bereich eine separate Anlagekategorie. Unser Interviewpartner ist überzeugt, dass Pensionskassen mit Infrastrukturanlagen langfristig positive Erträge erzielen können.



Jörg Odermatt

Geschäftsführer der PensExpert AG

Die Anlagepolitik des AHV-Fonds

Was bedeutet die Ablehnung der Altersrentenreform für die Anlagepolitik der AHV? Und inwiefern unterscheiden sich die Anlagestrategien von AHV und Pensionskassen? Im Gespräch mit PensExpert erläutert der Verwaltungsratspräsident des AHV/IV/EO Ausgleichsfonds compenswiss, **Manuel Leuthold**, einige zentrale Fragen.

Nach der Ablehnung der Rentenreform wird der AHV-Fonds gemäss Schätzungen des Bundesamts für Sozialversicherungen BSV bis 2030 nahezu leer sein. Welchen Einfluss wird dies auf den von Ihnen verwalteten Ausgleichsfonds haben?

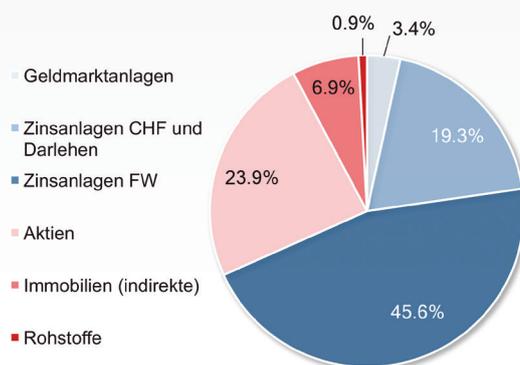
Manuel Leuthold: Für uns ändert das Ergebnis der Abstimmung nichts am Szenario, mit dem wir seit längerem arbeiten. Dazu gehört, dass wir Risiko und Liquidität dem Zeithorizont anpassen müssen. Daher werden wir weiterhin eine sehr vorsichtige Vermögensverwaltung verfolgen, um unsere drei gesetzlichen Vorlagen einzuhalten. Die erste ist, jederzeit die Liquidität sicherzustellen. Wegen des AHV-Umlageverfahrens ist es unsere Aufgabe, die Kosten für ein ganzes Jahr – also etwa CHF 50 Mrd. – zu decken, um die Renten zu finanzieren. Die beiden anderen Vorgaben sind Sicherheit und eine marktconforme Rendite. Ab 2018 werden wir auch den Wegfall vorübergehender Stützmassnahmen zugunsten der IV und das Ende der Zinszahlungen für die Schulden der IV an die AHV durch den Bund berücksichtigen müssen.

Sie haben die Möglichkeit erwähnt, Ihre Anlagen zu diversifizieren und zum Beispiel in Private Equity, in Schweizer Startups oder auch in Hypotheken zu investieren. Wo stehen Sie hier nach der Abstimmung?

Manuel Leuthold: In dieser Konstellation sind diese Arten von Anlagen klar nicht vernünftig. Aus Anlageinstrumenten wie Private Equity kann man im Allgemeinen erst nach 10 Jahren zu guten Konditionen aussteigen. Wir brauchen aber Liquidität und regelmässige Erträge, um das jährlich wachsende Defizit der AHV wenigstens teilweise auszugleichen. Hypotheken haben den Vorteil, dass sie in Schweizer Franken abgeschlossen werden und ein wiederkehrendes Einkommen generieren. Aber auch sie bedingen ein lang-

fristiges Engagement. Ohne die hohen Kosten für das Schaffen einer ihr angepassten Verwaltungsstruktur zu berechnen. Auch die Investition in Startups setzt einen langfristigen Zeithorizont voraus. Wir überprüfen alljährlich die Lage der Makroökonomie sowie der Finanzmärkte und passen unsere Allokation entsprechend an. Angesichts der unsicheren Perspektiven besteht aktuell kein Anlass, unsere Strategie zu ändern.

Marktportfolio-Allokation per 31.12.2016
CHF 32,4 Mrd.



Zusätzlich: Basisportfolio von CHF 2.4 Mrd.

Die Ausgleichsfonds müssen ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Risiko und Ertrag ermitteln und gleichzeitig einen hohen Bestand an Liquidität bewahren. Wie lösen Sie dieses Dilemma im aktuellen tiefen oder sogar negativen Zinsumfeld?

Manuel Leuthold: Im Unterschied zu den Pensionskassen sind wir nicht den Anlagerichtlinien BVV2 unterstellt, was uns eine grössere Freiheit bei der Wahl der Investitionen verleiht. Aber wir müssen sicher sein, dass die erwarteten Erträge mit den Risiken übereinstimmen, die wir uns erlauben können. Unser Risikobudget für Sozialwerke beträgt bezogen auf die Volatilität derzeit etwa 4%. Die gegenwärtige Lage der Märkte mit einer sehr geringen Volatilität erlaubt uns, traditionell volatileren Anlageklassen höhere Beträge zuzuweisen. Wir hoffen so, mit vertretbarem Risiko höhere Erträge als in der Vergangenheit üblich zu erzielen. Im gegenwärtigen Umfeld sind es Aktien, aber auch festverzinsliche Investitionen in Fremdwährungen und Immobilien, die gut performen.



Manuel Leuthold

ist seit dem 1. Januar 2016
Verwaltungsratspräsident des
AHV/IV/EO Ausgleichsfonds
compenswiss

Wie unterscheidet sich die Anlagestrategie des AHV-Fonds von der Strategie einer Pensionskasse?

Manuel Leuthold: Zunächst gilt es festzuhalten, dass eine Pensionskasse mit dem Kapitalisierungsansatz arbeitet. Die jährlichen Ausgaben entsprechen daher in etwa einem Zehntel des Vermögens. In unserem Fall belaufen sich die jährlichen Ausgaben auf ca. 130 % des Vermögens. Im Weiteren hängen diese von jeder Kasse sowie dem Profil der Versicherten ab. Aber der grösste Unterschied betrifft den Zeithorizont, der in unserem Fall begrenzt ist. Ich glaube nicht, dass viele Vorsorgeeinrichtungen davon ausgehen, dass ihre Kassen bis 2030 leer sind! Dazu kommt, dass wir aus historischen Gründen kein Immobilienvermögen haben. Auch kenne ich wenige Pensionskassen, die zwei Drittel ihres Vermögens im Ausland investieren, wie wir es wegen unserer Grösse tun.

Wie beurteilen Sie den Ruf nach immer höheren Anlagerisiken in der beruflichen Vorsorge?

Manuel Leuthold: Es ist zu präzisieren, dass diese Nachfrage vor allem durch den Zwang diktiert wird, höhere Renditen zu erzielen. Die Pensionskassen unterliegen den BVV2-Richtlinien und haben die Verpflichtung, unter anderem den gesetzlichen BVG-Mindestzinssatz zu erwirtschaften. Eine Erhöhung der Anlagerisiken kann sicher dann in Betracht gezogen werden, wenn eine Pensionskasse nach erfolgter Asset- und Liability-Analyse über einen klar positiven Deckungsgrad verfügt. Die Pensionskassen wären aber schlecht beraten, wenn sie die Vorsorgevermögen für Investitionsziele verwenden würden, die nicht im Interesse der Versicherten liegen.

Infrastrukturen als solider Pfeiler im Anlageportfolio

Pensionskassen und Staat profitieren von Infrastrukturanlagen!

Nationalrat **Thomas Weibel** regt mit einer Motion an, dass Pensionskassen verstärkt in Infrastrukturprojekte investieren können. Damit könnten die Vorsorgewerke nicht nur ihre Rendite, sondern auch die Schweizer Infrastruktur und damit unsere wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verbessern, betont er im Interview mit PensExpert.

1 Herr Weibel, Sie fordern, dass Infrastrukturanlagen in den Anlagebestimmungen für Schweizer Pensionskassen nicht mehr als Unterkategorie der Alternativen Anlagen, sondern als eigene Kategorie geführt werden. Weshalb?

Investitionen in Infrastrukturanlagen sind für Pensionskassen bereits heute zulässig. Sie sind jedoch als Alternative Anlagen kategorisiert, zusammen beispielsweise mit Hedgefonds. Diese gelten als wenig transparent und hochriskant. Entsprechend sind alle Anlagen in dieser Kategorie stigmatisiert.

2 Welche Vorteile haben Infrastrukturanlagen im Vergleich zu Alternativen Anlagen?

Da Infrastrukturanlagen langfristig ausgerichtet sind, können sie stetige, langfristige Erträge generieren. Zudem sind sie wenig von den wirtschaftlichen Zyklen beeinflusst. Eine gut funktionierende Infrastruktur ist eine der Grundvoraussetzungen, damit eine Volkswirtschaft prosperieren kann.

3 Gibt es im Ausland Pensionskassen, die langfristig erfolgreich in Infrastrukturprojekte investiert haben?

Vorreiter sind Länder aus dem angelsächsischen Raum. Die Entwicklung startete in den 1990ern in Australien. In Kanada entstand damals vor allem durch die Tätigkeiten kanadischer Pensionskassen ein Markt für private Infrastrukturinvestments.

Infrastrukturen gehören nicht in die Kategorie der Alternativen Anlagen

4 Welche Renditen können erwartet werden? Und welche Risiken müssen wir dafür eingehen?

Ich gehe davon aus, dass Infrastrukturfonds ähnliche Renditen erzielen wie Private Equity-Fonds. Damit können sie ein solides Element im Anlageportfolio sein.

Was die Risiken betrifft, so ist eine generelle Aussage unmöglich. Der Markt ist sehr heterogen. Deshalb sind die Risikoprofile breit gestreut. In der Regel ergeben sich aber potenziell höhere risikobereinigte Renditen als bei anderen Investments.

5 Hierzulande werden bislang die meisten Infrastrukturprojekte von der öffentlichen Hand finanziert. Wie können Pensionskassen zu Investitionen motiviert werden?

Da den staatlichen Organisationen wie Bund, Kantonen und Gemeinden das Geld für die Finanzierung vieler notwendiger Infrastrukturen fehlt, muss vermehrt mit privaten und institutionellen Investoren zusammengearbeitet werden. Solche partnerschaftlichen Projekte werden als Public Private Partnership (PPP) bezeichnet.

6 Sollen sich die Behörden dabei vermehrt zurückhalten?

Der Staat muss sich zurückhalten, da er nicht in der Lage ist, alles Notwendige zu finanzieren. Die Zusammenarbeit mit interessierten und kompetenten Investoren – und das sind die Pensionskassen – erlaubt es dem Staat, sich auf strategische Kernelemente der Infrastrukturen zu beschränken. Dies ist insgesamt eine Win-Win-Situation.

7 Können Sie konkrete Projekte von nationaler Bedeutung nennen, welche auch für Pensionskassen attraktiv sein könnten?

Das Projekt der Gütermetro «Cargo Sous Terrain» wird aktuell von Detailhändlern und Versicherungen getragen. Investitionen in den Bau sind durchaus auch für Pensionskassen geeignet.

Bei Infrastrukturen sollten Staat und Pensionskassen vermehrt zusammenarbeiten

8 Wie beurteilen Sie das Risiko, dass eine erleichterte Finanzierung Infrastrukturprojekte fördert, welche wenig sinnvoll und umweltgerecht sind?

Es ist davon auszugehen, dass Pensionskassen ihre Anlagen nicht nur genau prüfen, sondern auch sorgfältig tätigen und somit nur rentable Investitionen wählen. Leider werden auch bei Infrastrukturprojekten (noch) nicht alle Umwelt-Folgeschäden eingepreist. Deshalb ist heute nicht auszuschliessen, dass aus Umweltsicht zweifelhafte Projekte finanziert werden, weil sie eine attraktive Rendite erzielen.

9 Der Bundesrat sieht bei Infrastrukturanlagen keinerlei Handlungsbedarf. Dennoch wurde Ihre Motion im Juni vom Nationalrat deutlich angenommen. Was waren die überzeugendsten Argumente?

Einerseits will der Nationalrat den Handlungsspielraum der Pensionskassen bei der Anlage der Vorsorgevermögen vergrössern. Andererseits sollen Infrastrukturprojekte aus der «Schmuddelecke» der Hochrisikolanlagen herausgeholt werden.

10 Falls Ihr Vorschlag auch im Ständerat durchkommt, dürfen Pensionskassen bis zu 10% ihrer Vermögen in Infrastrukturanlagen anlegen. Das entspricht einer Grössenordnung von gegen 100 Mrd. Franken. Denken Sie, dass diese Quote jemals ausgeschöpft werden wird?

Kurzfristig wird die maximale Quote sicher nicht ausgeschöpft werden können. Aber wichtig ist, dass die Pensionskassen im Interesse ihrer Versicherten mehr Handlungsspielraum erhalten und für Infrastrukturanlagen das Stigma der Hochrisikoinvestition verschwindet.

Die aktuellen Anlagerichtlinien für PK-Vermögen

Anlagekategorien	Einzel-limits	Kategorien-limits
■ Forderungen		100 %
Anleihen mit Garantie (Bund, Kantone)	100 %	
Übrige Anleihen	10 %	
■ Schweizerische Grundpfandtitel	100 %	50 %
■ Aktien	5 %	50 %
■ Alternative Anlagen		15 %
Rohstoffe		
Hedge Funds		
Infrastrukturen		
Übrige Alternative Anlagen		
■ Immobilienanlagen		30 %
Schweiz	5 %	
Ausland (maximal ein Drittel)		
■ Fremdwährungen ohne Absicherung		30 %

Thomas Weibel

Der dipl. Forsting. ETH ist Dozent am Institut für Umwelt und Natürliche Ressourcen der ZHAW Wädenswil; er sitzt seit 2007 für die GLP im Nationalrat



Offene Steuerbaustellen in der 2. Säule

Die Altersreform 2020 sah nicht nur vorsorgerechtliche, sondern auch verschiedene fiskalische Änderungen vor. Nach der Ablehnung durch das Volk bleibt unklar, ob und wann diese Steuerthemen wieder auf den Tisch kommen. Der Steuerexperte **Max Ledergerber** nimmt zu drei wichtigen Themen Stellung.

■ Selbständigerwerbende

Die Arbeitswelt hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Es gibt immer mehr Selbständigerwerbende ohne eigenes Personal oder Berufsverband. Gemäss dem beruflichen Vorsorgegesetz können sich solche Selbständige nur noch der Auffangeinrichtung anschliessen. Die Altersreform wollte das ändern. Wird der Fiskus diese strenge Handhabung nach der Ablehnung des Reformpaketes aufrecht erhalten?

Max Ledergerber: Die Änderung sah vor, dass sich ein Selbständigerwerbender auch einer anderen Vorsorgeeinrichtung anschliessen kann. Der Botschaft zur Gesetzesänderung konnte aber auch entnommen werden, dass mit dieser Möglichkeit keine neue «À-la-carte-Versicherung» für Selbständigerwerbende entstehen soll. Vielmehr müsse der Grundsatz der Kollektivität stets eingehalten werden.

Fazit:

Eine weitere Öffnung wäre für die Selbständigerwerbenden wünschenswert. Ansonsten bleibt nur der Zwang, eine juristische Person (GmbH, AG) zu gründen. Als Angestellter seiner eigenen Firma ist der Firmeninhaber obligatorisch BVG-versichert. In diesem Fall kann er sich auch als einziger Versicherter einer Sammeleinrichtung anschliessen («virtuelle Kollektivität»). Es ist nicht einzusehen, weshalb diese «virtuelle Kollektivität» nicht auch für Selbständigerwerbende gelten kann.

■ Scheidungseinkauf und Sperrfrist

Bei Einkäufen in die Pensionskasse gilt für Kapitalbezüge eine dreijährige fiskalische Sperrfrist. Diese Regelung gilt aber nicht für Scheidungseinkäufe. Trotzdem hat es in letzter Zeit Kantone gegeben, welche die dreijährige Sperrfristregelung auch bei Scheidungseinkäufen angewendet haben. Die Altersreform 2020 wollte Klarheit schaffen, d.h. keine Sperrfrist bei Scheidungseinkäufen. Werden nach dem Nein an der Urne noch mehr Kantone diese Sperrfrist verlangen?



Max Ledergerber

war bis 2016 Mitglied der Arbeitsgruppe Vorsorge bei der Schweizerischen Steuerkonferenz; er arbeitet heute als selbständiger Steuerberater

Max Ledergerber: Im Urteil vom 18.7.2016 gelangte das Bundesgericht zum Schluss, dass die dreijährige Kapitalbezugssperre nach einem Einkauf nicht nur aus vorsorgerechtlicher, sondern auch aus steuerrechtlicher Sicht grundsätzlich nicht auf Wiedereinkäufe nach einer Scheidung anwendbar ist. Allerdings hielt es fest, dass die Prüfung einer Steuerumgehung im Einzelfall vorbehalten bleibt. So wurde im erwähnten Fall der darlehensfinanzierte Einkauf der Scheidungslücke – 14 Jahre nach der Scheidung – mit kurz darauf erfolgreichem Kapitalbezug als Steuerumgehung beurteilt. Der Wiedereinkauf wurde steuerlich nicht zum Abzug zugelassen. Demgegenüber kam das Bundesgericht im Urteil vom 14.6.2017 bei einer Scheidung im Jahr 2007 und zeitnahen Wiedereinkäufen der Scheidungslücke zum Schluss, dass durch den Kapitalbezug im Jahr 2013 keine Steuerumgehung zu erblicken sei. Die Einkäufe der Jahre 2011 und 2012 wurden steuerlich zum Abzug zugelassen.

Fazit:

Bei zeitnahen Wiedereinkäufen nach der Scheidung darf in der Regel keine Steuerumgehung angenommen werden. Bei länger zurückliegenden Scheidungen und Wiedereinkäufen der Scheidungslücke kurz vor der Pensionierung kann bei Kapitalbezügen eine Steuerumgehung geprüft werden.

■ Teilpensionierung und Anzahl Kapitalbezüge

Die Altersreform 2020 wollte auch beim Thema Teilpensionierung Klarheit schaffen und maximal drei Teilkapitalbezüge zulassen. Wie geht es bei diesem Thema weiter?

Max Ledergerber: Es gibt bisher keine Rechtsprechung zur Frage, wie viele Kapitalbezüge bei Teilpensionierungsschritten zulässig sind. Nach der geltenden Praxis erlauben die meisten Kantone maximal zwei Kapitalbezüge. Bei mehreren Teilpensionierungsschritten sollte im Vordergrund stehen, dass diese nicht in erster Linie dem gestaffelten Bezug der Altersleistungen mit Brechung der Steuerprogression dienen, sondern aus betriebswirtschaftlicher Sicht des Unternehmens sinnvoll sind – und auch tatsächlich von einer entsprechenden Reduktion des Arbeitspensums begleitet werden. Entscheidend ist somit, dass die Teilpensionierung tatsächlich «gelebt» wird!

Fazit:

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann nach meinem Dafürhalten auch ohne gesetzliche Grundlage eine schrittweise Pensionierung mit drei Kapitalbezügen nicht als Steuerumgehung bezeichnet werden.

Mehr Klarheit bei der freien Anlagestrategiewahl

Mit der 1. BVG-Revision wurde im Jahr 2006 auch die freie Anlagestrategiewahl für Löhne über CHF 126 900 gesetzlich verankert. Der Gesetzgeber hatte aber vergessen, die garantierte Austrittsleistung bei einer beruflichen Veränderung abzuschaffen. Per 1.10.2017 erfolgte endlich die langerwartete Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes. Gleichzeitig sind weitere Verordnungsbestimmungen in Kraft getreten, welche Vorsorgelösungen mit freier Anlagestrategiewahl betreffen. Für notwendige Anpassungen gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2019.

Weiterhin 10 Anlagestrategien pro Arbeitgeber möglich

Ursprünglich plante das Bundesamt für Sozialversicherung, die Anzahl der Anlagestrategien auf Stufe Vorsorgeeinrichtung zu limitieren. Erfreulicherweise hat aber der Bundesrat diese zusätzliche Einschränkung nicht übernommen. Somit darf PensFlex weiterhin zehn Anlagestrategien pro angeschlossenen Arbeitgeber anbieten.

Gesetzlich werden die 1e-Anbieter neu verpflichtet, auch eine risikoarme Strategie anzubieten. Sämtliche PensFlex Bankpartner verfügen bereits heute über eine risikoarme Strategie. Auch bei Anlagestrategien, welche mit BVV2-konformen Investmentlösungen oder artreinen Fonds umgesetzt werden, besteht kein Handlungsbedarf. Bei den übrigen Strategien klärt PensFlex derzeit ab, ob und welche Anpassungen erforderlich sind.

Strengere Regelung bei der Einkaufsberechnung

Der Bundesrat hat aus übertriebener Angst vor «unangemessen hohen Altersleistungen» die Einkaufsregelung für 1e-Vorsorgelösungen verschärft. Bisher berechnete sich die maximale Einkaufssumme mit einer Realverzinsung von 2%. Neu dürfen bei der Berechnung keine höheren jährlichen Beiträge als durchschnittlich 25% des versicherten Lohnes ohne Aufzinsung berücksichtigt werden.

Die reduzierten Einkaufsmöglichkeiten gelten nicht für PensFlex Anschlüsse mit einer Einheitsstrategie, sondern nur für «echte» 1e-Vorsorgelösungen, bei welchen jeder Versicherte seine Anlagestrategie selbst auswählen kann. PensFlex wird die neuen Einkaufsbestimmungen – ohne anderweitige fiskalische Erkenntnisse – per 1.1.2020 anwenden. Bis 31.12.2019 ändert sich nichts.

Beispiel: Auswirkungen auf die Einkaufstabelle für 1e-Vorsorgelösungen in CHF

Alter	Versicherter Lohn	Sparquote Alter 25-65	Vorhandenes Altersguthaben	Einkaufslücke bis 31.12.2019	Einkaufslücke ab 01.01.2020	Differenz
45	150 000	15%	400 000	180 125	72 500	-107 625
45	150 000	25%	400 000	566 874	387 500	-179 374
50	200 000	15%	600 000	410 127	180 000	-230 127
50	200 000	25%	600 000	1 083 545	700 000	-383 545
55	250 000	15%	800 000	789 229	362 500	-426 729
55	250 000	25%	800 000	1 848 715	1 137 500	-711 215



Yves Goldmann

Der dipl. Natw. ETH ist Pensionskassen-Experte SKPE und Kundenverantwortlicher bei PensExpert AG in Zürich

Fazit:

Aus unserer Sicht ist der Bundesrat mit dieser Regelung deutlich über das Ziel hinausgeschossen. PensFlex prüft derzeit Umsetzungsvarianten und Massnahmen, um die Reduktion der Einkaufslücke so weit als möglich wieder zu kompensieren. Unsere Kundenverantwortlichen stehen Ihnen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung.

KONTAKT

Head Office:

■ PensExpert AG

Kauffmannweg 16 CH-6003 Luzern
Tel +41 41 226 15 15

info@pens-expert.ch

www.pens-expert.ch

pens-expert-blog.ch

Offices:

■ Basel

PensExpert AG
Steinenring 52 CH-4051 Basel
Tel +41 61 226 30 20

■ Lausanne

PensExpert SA
Avenue de Rumine 33 CH-1005 Lausanne
Tel +41 21 331 22 11

■ St. Gallen

PensExpert AG
Schmiedgasse 28 CH-9000 St. Gallen
Tel. +41 71 226 68 68

■ Zürich

PensExpert AG
Tödistrasse 63 CH-8002 Zürich
Tel +41 44 206 11 22

